

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.2017

Geschäftszahl

Ra 2015/08/0175

Rechtssatz

Um beurteilen zu können, ob eine Nebentätigkeit "wirtschaftlich untergeordnet" ist, ist diese der land(forst)wirtschaftlichen Haupttätigkeit - somit der Flächenbewirtschaftung oder einem sonstigen Hauptbetrieb nach dem BSVG, der eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 erster Satz BSVG begründet - gegenüberzustellen. Die Frage, ob eine "wirtschaftliche Unterordnung" im genannten Sinn vorliegt, stellt sich jedoch erst, wenn die infrage stehende Tätigkeit - im vorliegenden Fall das "Lasern von Äpfeln" - nicht ohnehin als Urproduktion Teil des land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes und als solche von der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 erster Satz BSVG mitumfasst ist.